

Feinstaub-Klage Graz: Etappensieg für BürgerInnen

Pressekonferenz

von

Dr. Eva Glawischnig, stv. Bundes- und Umweltsprecherin der Grünen,
Christian Wabl, Sprecher der Bürgerinitiative feinstaub.at und
Dr. Karl Newole, Rechtsanwalt in Wien

am 5. Mai 2006
um 10.00 Uhr
im Grünen Parlamentsklub,
Löwelstraße 12, 2. Stock
1010 Wien

Thema: Das Oberlandesgericht Graz lässt - erstmals in Österreich - die Feststellungsklage für mögliche künftige Schäden eines von der Feinstaubbelastung in Graz betroffenen Bürgers zu. Kläger, Rechtsvertreter sowie die Grüne Umweltsprecherin erläutern Inhalt und (z.T. weitreichende) Konsequenzen des Feinstaub-Urteils für den Gesundheits- und Umweltschutz in Österreich.

1. Vorgeschichte

Seit dem Beginn der Feinstaubmessungen Mitte 2001 ist Graz als negativer Spitzenreiter ausgewiesen. Anzahl der Überschreitungen des Tagesmittelwerts von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$:

2001 (Halbjahr).....	77
2002	131
2003	131
2004	113
2005	127
2006 bis 2.4.	68!

Die Höhe der Schadstoffkonzentration lag 2006 teilweise nahe beim Vierfachen des Grenzwerts ($194,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass Feinstaub schwere Gesundheitsschäden und das Ansteigen der Sterblichkeitsrate aufgrund von Herz-Kreislaufkrankungen und Lungenkrebs verursachen. Laut Untersuchungen der WHO wurde im Jahr 2000 durch Feinstaub die durchschnittliche Lebenszeit der Bevölkerung in der EU-25 um 8,2 Monate verkürzt.

Im März 2005 reichte ein feinstaubgeplagter Bürger in Graz, Christian Wabl, durch seinen Rechtsvertreter, Dr. Karl Newole, eine Klage gegen die Republik Österreich und das Land Steiermark ein. Wegen der laufenden Grenzwertüberschreitungen in Graz begehre er die gerichtliche Feststellung, dass die Verantwortlichen für die in Zukunft bei ihm aus diesem Grunde eintretenden Gesundheitsschäden haften. Die Klage wurde finanziell vom „Grün-Alternativen Verein zur Unterstützung von Bürgerinitiativen“ unterstützt.

Das Landesgericht Graz wies die Klage im September 2005 ab. Ein Feststellungsinteresse bestehe nicht, da ein Primärschaden nicht geltend gemacht worden sei. Mit anderen Worten: Bevor Herr Wabl nicht erwiesenermaßen erkrankt sei, könne eine derartige Klage nicht behandelt werden.

2. Urteil des Oberlandesgerichts Graz

Mit Urteil vom März 2006, zugestellt im April, entschied das OLG Graz über die Berufung des feinstaubgeplagten Bürgers. Die Entscheidung des LG Graz wurde aufgehoben. Für ein Feststellungsinteresse reicht es aus, wenn ein gesundheitlicher Schaden drohe. Die Festsetzung von Grenzwerten impliziere, dass deren Überschreitung zur Gesundheitsbeeinträchtigung führen könne.

Der Streitwert wurde vom OLG auf über € 20.000 verfünffacht.

3. Unmittelbare Konsequenzen

Das Landesgericht Graz muss den Prozess neu aufrollen und dabei aufgrund der Angaben des Klägers klären, inwiefern es die verantwortlichen Behörden schuldhaft verabsäumt haben, feinstaubreduzierende Maßnahmen zu setzen.

Die Streitwerterhöhung führt dazu, dass der Rechtsweg allenfalls bis zum Obersten Gerichtshof führt.

4. Bewertung des Urteils

Die Umwelt- und Verfassungssprecherin der Grünen, Abg. Eva Glawischnig sieht das Urteil als einen Meilenstein im Kampf um Bürgerrechte. Das OLG Graz habe klargestellt, „dass Eltern nicht zu warten brauchen, bis ihre Kinder irreversible Schäden an der Lunge haben bis

sie gegen die Republik und die verantwortlichen Bundes- und Landesbehörden vorgehen können.“ „Auch der drohende Schaden reicht, dass sich Gerichte mit politischem Fehlverhalten befassen. Diese Entscheidung ist im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu begrüßen“, so Glawischnig. Durch die Streitwerterhöhung werde der Rechtsweg bis zum Obersten Gerichtshof eröffnet. Dies erhöhe natürlich auch die Prozesskosten bzw das Prozesskostenrisiko. Im konkreten Fall habe der Grün-Alternative Verein zur Unterstützung von Bürgerinitiativen bereits bei Klagserhebung Mittel zugesagt (Dieser „Rechtshilfefonds“ wird aus Beiträgen der Mitglieder des Grünen Parlamentsklubs dotiert).

Christian Wabl, der Kläger und Sprecher der BI feinstaub.at erläutert, dass die Klage auf die Verhinderung weiterer Grenzwertüberschreitungen gerichtet ist. Er hätte der Lethargie der verantwortlichen Politiker/innen nicht mehr untätig zusehen können, „wenn die Tochter in der Nacht asthmatische Anfälle hat und der Druck am eigenen Herzen spürbar bedrohlich wird“. Er ist „erfreut, dass die Klage nun zugelassen ist und vom Gericht behandelt werden muss“. „Es geht ja allen Ernstes – wie es das Umweltbundesamt errechnet hat – in Graz um 17 Lebensmonate mehr oder weniger.“

Der Anwalt des gesundheitsgefährdeten Klägers, Dr. Karl Newole, folgert aus dem Urteil des OLG Graz: „Damit wäre es in Österreich erstmals denkbar, dass jeder potentiell Betroffene wegen rechtswidriger potentieller Gesundheits-/Umweltbelastungen gegen den Staat zivilrechtlich vorgehen könnte.“ „Ziel der Klage ist es auch, dass der Einzelne den EU-Vorgaben zum Durchbruch verhilft. Was im Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht gang und gäbe ist, soll auch für den Umwelt- und Gesundheitsschutz gelten!“

Siehe auch Unterlage von RA Dr. Newole, nächste Seite

Für inhaltliche Rückfragen:
Dr. Meyer, Grüner Klub, 40110-6759

NEWOLE KIENAST RECHTSANWÄLTE
RA DR. KARL NEWOLE
M.A. JOHNS HOPKINS UNIVERSITY (USA)
RA DR. AGNES MARIA KIENAST
DES EN DROIT EUROPEËN (ULB BRÜSSEL)
UNTER MITARBEIT VON:
MAG. ESIN LANZENDORFER
RECHTSANWÄLTIN/AVUKAT (IZMIR/TÜRKEI)
ZELINKAGASSE 6, A-1010 WIEN
T + 43-1-535 51 54, F + 43-1-535 51 54-13
office@newole.at
ATU 61987602, DVR 2111095
KOOOPERATION UND SPRECHSTELLE:
AVV. DIEGO DEVESCOVI DEBONI FERLETIC
(TRiest GÖRZ UDINE PORDENONE)
ANWALTSORGANISATION WIEN EWIV
MAITRE RENATE GRÖTSCHNIG-AUDIT (PARIS)
www.newole.at

**PRESSEINFORMATION
FEINSTAUBURTEIL
OLG GRAZ**

MAI 2006

Die Vorgeschichte:

Der Kläger leidet unter der Feinstaubbelastung in Graz. Die gesetzlichen Grenzwerte - die dem Gesundheitsschutz dienen - werden permanent und erheblich überschritten. Dies deshalb, weil die zuständigen Behörden ihnen nicht/nicht ausreichend zum Durchbruch verhelfen (wollen).

Der Kläger hat den Bund (Republik Österreich) und das Land Steiermark auf Feststellung geklagt, dass sie ihm für alle jene künftigen Schäden haften mögen, die ihm aus der (gesetzwidrigen) Feinstaubbelastung entstehen.

In der ersten Instanz hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz den Klagsanspruch abgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Kläger kein „Feststellungsinteresse“ zustehe. Dies könne ihm erst dann zustehen, wenn tatsächlich ein Gesundheitsschaden eingetreten sei. Darauf will der Kläger aber nicht warten (müssen).

Das Oberlandesgericht Graz hat dieses Urteil – im Wesentlichen – aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.

Das (sensationell) Neue an diesem Urteil:

Das Berufungsgericht hält fest, dass dem Kläger ein Feststellungsinteresse (entgegen der Ansicht der ersten Instanz) zusteht. Dies, da schon **„die bloße Möglichkeit künftiger gesundheitlicher Schäden des Klägers durch Feinstaubbelastung besteht“**. **Damit wäre es in Österreich erstmals denkbar, dass jeder potentiell Betroffene wegen rechtswidriger potentieller Gesundheits-/Umweltbelastungen gegen den Staat zivilrechtlich vorgehen könnte.**

Der Einzelne bekommt so ein Mittel in die Hand, sich gegen gefährliche Untätigkeiten des Staates zur Wehr zu setzen, statt nur passiv warten zu müssen, bis etwas geschieht.

Das (nach wie vor) Problematische an der Sache:

Nach den Ausführungen des Berufungsgerichtes hätte der Kläger - auch wenn er mit der Klage durchdringt - in einem Folgeprozess (also wenn feststeht, welche Gesundheitsschäden er konkret erleidet) die **Beweislast** für die Ursache und den Zusammenhang zwischen der Feinstaubbelastung einerseits und eintretender Gesundheitsschäden andererseits zu tragen. Es genügt allerdings die Erbringung eines so genannten **„Anscheinsbeweises“**: Steht ein typischer Geschehensablauf fest, der nach der Lebenserfahrung auf einen bestimmten kausalen Zusammenhang oder ein Verschulden hinweist, gelten diese Tatbestandsvoraussetzungen auch im Einzelfall aufgrund ersten Anscheines als erwiesen.

Der Anscheinsbeweis ändert aber grundsätzlich an der Beweislastverteilung nichts, wengleich er eine **Beweiserleichterung** darstellt. Der Gegner kann allerdings den „Gegenbeweis“ erbringen. Dieser ist dann erbracht, wenn der typische Geschehensablauf im konkreten Fall nicht zwingend ist und die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufes besteht.

Problematisch ist ferner, dass der Kläger nach der Ansicht des OLG Graz präzisieren muss, welche „konkret unterlassenen Maßnahmen in Vollziehung der Gesetze“ hätten erfolgen

müssen, um die Feinstaubbelastung zu reduzieren. Nur so seien nämlich die Beklagten erst in der Lage, zielführende Entlastungsbeweise antreten zu können.

Damit muss aber **der Kläger quasi in die Rolle des Staates schlüpfen** und detailliert aufzeigen, was zu geschehen hat und welche einzelnen

Vollzugsmaßnahmen zu setzen sind (zB Tempolimit xy auf dem Straßenzug z), statt dass dies der Staat selbst macht – was ja seine ureigenste Aufgabe wäre.

Der größere Kontext:

Noch weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit, haben die einschlägigen Feinstaubnormen und EU-Richtlinien einen **bedeutenden Paradigmenwechsel im Umweltrecht** bewirkt: Bisher war es so, dass die Anlage x die Grenzwerte y einzuhalten hatte. Nun heißt es: **Egal**, woher die Belastung stammt: Die Grenzwerte sind zwingend einzuhalten. Stand- und emissionsortunabhängig!

Die EU wird of kritisiert. Aber: Nun, da sie sich um Gesundheit und Umwelt kümmern will (wenngleich zuletzt verwässert: Ausnahmen für Problemgebiete), verhindert/verschleppt der Nationalstaat die Umsetzung der Vorgaben. Ziel der Klage ist es unter anderem auch, dass der Einzelne den EU-Vorgaben zum Durchbruch verhilft. **Was im Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht gang und gäbe ist, soll auch für den Gesundheits- und Umweltschutz gelten.**

Fazit:

Umwelt- und Gesundheitsschutz haben einen **Etappensieg** errungen. Der Weg, jedem einzelnen potentiell Betroffenen Mittel in die Hand zu geben, den Staat zur Einhaltung von Gesetzesvorschriften aus dem Umweltrechtsbereich zu zwingen, ist gangbarer geworden. Lang und beschwerlich bleibt er dennoch.

Spendenkonto für betroffene Bürger und weitere rechtliche Schritte unter www.newole.at/news (Bitte in Medienberichten, wenn möglich, erwähnen! Danke)